

GND-Übergangsregeln für Gebietskörperschaften

GND-ÜR	G6 Umgang mit Gattungsbegriffen bei Verwaltungseinheiten		
Regeltext	<p>Ist der gebräuchliche Name einer Verwaltungseinheit mit ihrer Gattungsbezeichnung gebildet, so wird dieser gebräuchliche Name ohne Weglassungen oder Umstellungen als bevorzugter Name gewählt. Wird die Verwaltungseinheit üblicherweise ohne Gattungsbezeichnung nur mit dem geografischen Namen benannt, so wird dieser als bevorzugter Name gewählt. Die nicht gewählte Form wird als abweichende Namensform erfasst.</p> <p>Für Verwaltungseinheiten oberhalb der kommunalen Ebene wird die Gattungsbezeichnung für den Typ der Verwaltungseinheit als instantieller Oberbegriff erfasst.</p>		
Erläuterung	<p>Die Regeln zur Ansetzung von Verwaltungseinheiten in RAK-WB und RSWK sind zwar ähnlich, aber nicht deckungsgleich. Eine am Einzelfall orientierte Angleichung wäre aufwändig. Deshalb wird für den gesamten Regelungsbereich die Orientierung an den Grundregeln vorgeschlagen.</p>		
Regelwerke	<p>RAK-WB: 441,1; 447,2-3 RSWK: 202b,5; 203</p>		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	<p>150 Kassel <Landkreis> 250 Cassel <Landkreis> 250 Landkreis Kassel</p>	<p>800 g Kassel <Kreis></p>	<p>151 Landkreis Kassel 451 Kassel\$gKreis 451 Kassel\$gLandkreis 550 !...!Landkreis \$4obin</p>